Kanalwacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kanalwacht OpCo 1 GmbH für Rohrreinigung, Kanalreinigung, Inspektion, Prüfung und Sanierung von Abwasserleitungen

Stand: November 2026 · Teil A gilt für alle Kunden, Teil B zusätzlich für Unternehmer, Teil C zusätzlich für Verbraucher

Teil A Für alle Kunden

§ 1 Geltung

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der Kanalwacht OpCo 1 GmbH (nachfolgend „Kanalwacht“) an Abwasserleitungen, insbesondere Beseitigung von Verstopfungen, Reinigung, Kamerainspektion, Ortung, Dichtheits- und Zustandsprüfung sowie grabenlose Sanierung, gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Auftrag zu Zwecken erteilt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Eine Eigentümergemeinschaft kann Verbraucher sein, wenn ihr mindestens ein Verbraucher angehört und der Auftrag nicht gewerblichen Zwecken dient. Unternehmer ist, wer den Auftrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erteilt (§ 14 BGB).

(3) Eine Rahmenvereinbarung und ein angenommenes Angebot gehen diesen Bedingungen vor. Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihre Einbeziehung ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Beauftragt eine Verwaltung im Namen einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder eines Eigentümers, ist die jeweils bezeichnete Gemeinschaft oder der Eigentümer Auftraggeber. Ob zusätzlich Teil B oder Teil C gilt, richtet sich nach dessen Einordnung nach Absatz 2: Teil B gilt ausschließlich für Unternehmer, Teil C ausschließlich für Verbraucher. Die Verwaltung handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht.

§ 2 Beauftragung und Vertragsschluss

(1) Aufträge können telefonisch unter 089 38156613-0, in Textform (E-Mail, Nachricht über die Website) oder vor Ort erteilt werden. Angaben auf der Website und in der Preisliste sind keine verbindlichen Angebote, sondern laden zur Beauftragung ein.

(2) Mit Verbrauchern vereinbart Kanalwacht am Telefon oder per Nachricht einen Termin. Der Vertrag kommt vor Ort zustande, wenn der Kunde das Auftragsformular von Kanalwacht vor Beginn der Arbeiten bestätigt. Vorher erhält der Kunde diese Bedingungen, den Gesamtpreis oder die Art der Preisberechnung und, soweit ein Widerrufsrecht besteht, die Widerrufsbelehrung mit dem Muster-Widerrufsformular.

(3) Mit Unternehmern und bei Aufträgen im Rahmen einer Rahmenvereinbarung kommt der Vertrag zustande, wenn Kanalwacht den Auftrag in Textform bestätigt oder vereinbarungsgemäß mit der Ausführung beginnt.

(4) Angebote von Kanalwacht gelten drei Monate ab Angebotsdatum, soweit im Angebot nichts anderes steht. Bei einem Angebot kommt der Vertrag mit Zugang der fristgerechten Annahme des Kunden in Textform unter Angabe der Angebotsnummer zustande.

(5) Besichtigung und Angebotserstellung sind kostenlos. Gesonderte Planungs- oder Auswertungsleistungen werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung vergütet. Ein Kostenanschlag ist eine Schätzung, soweit er nicht als Festpreis bezeichnet ist. Zeichnet sich ab, dass ein Kostenanschlag wesentlich überschritten wird, zeigt Kanalwacht dies unverzüglich an (§ 650 BGB).

§ 3 Leistung

(1) Kanalwacht erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-30 und den Regelwerken der DWA. Geschuldet ist die beauftragte Leistung, bei einer Rohrreinigung also die Beseitigung der gemeldeten Verstopfung und der freie Abfluss im gereinigten Leitungsabschnitt.

(2) Kanalwacht wählt das geeignete Verfahren (mechanisch, Hochdruck, Fräsroboter) nach dem Befund vor Ort und erläutert es dem Kunden auf Wunsch. Weist Kanalwacht im Bericht auf Ursachen hin, die eine erneute Verstopfung wahrscheinlich machen (Fehlanschlüsse, Gefälle, Wurzeln, Ablagerungen), ist deren Beseitigung

nicht Teil des Auftrags, soweit nicht beauftragt. Der vereinbarte Reinigungserfolg und die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

(3) Nach jedem Einsatz erhält der Kunde einen Bericht mit Befund, durchgeführten Arbeiten, Empfehlung und ein bis zwei Fotos. Der Bericht ist im Preis enthalten.

(4) Kanalwacht darf für einzelne Leistungen fachlich geeignete Nachunternehmer einsetzen und bleibt für die vertragsgemäße Ausführung verantwortlich.

(5) Termine sind verbindlich, wenn Kanalwacht sie in Textform bestätigt hat. Kann ein bestätigter Termin nicht eingehalten werden, informiert Kanalwacht den Kunden unverzüglich und schlägt einen Ersatztermin vor. Ob Kanalwacht die Verzögerung zu vertreten hat, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt zum vereinbarten Termin den Zugang zu den betroffenen Räumen, Schächten und Revisionsöffnungen sicher und benennt eine Person vor Ort, die Zugang gewährt. Darf diese Person auch Zusatzarbeiten freigeben, wird das im Auftragsformular festgehalten; die Benennung als Zugangsperson allein begründet diese Befugnis nicht.

(2) Der Kunde teilt Kanalwacht vorab mit, was ihm über die Leitung bekannt ist: Lage, Material, Alter, frühere Schäden und Sanierungen, Hebeanlagen, Rückstauklappen, Chemikalien oder gefährliche Stoffe im Abwasser sowie vorhandene Pläne.

(3) Der Kunde stellt Strom (230 V) und Wasser in zumutbarer Nähe bereit und informiert Bewohner und Nutzer über den Termin und Nutzungsunterbrechungen.

(4) Wartezeiten, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet Kanalwacht nach dem Stundensatz der Preisliste für das eingesetzte Personal; Beginn und Ende stehen im Bericht. Scheitert ein bestätigter Termin aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, insbesondere weil der Zugang fehlt, berechnet Kanalwacht die Anfahrt und die Leerfahrtpauschale der Preisliste. Die Leerfahrtpauschale deckt nur den Ausfall neben der Anfahrt; bereits vergütete Kosten werden nicht nochmals angesetzt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Zusatzarbeiten und Änderungen

(1) Arbeiten, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, führt Kanalwacht nur nach Zustimmung des Kunden aus. Vor Ort genügt die Zustimmung des Kunden oder einer nach § 4 Abs. 1 zur Freigabe benannten Person; Kanalwacht hält sie im Bericht fest.

(2) Ist in einer Rahmenvereinbarung eine Grenze für Zusatzarbeiten ohne Rückfrage vereinbart, gilt diese.

(3) Droht unmittelbar ein Schaden (Rückstau, Wasseraustritt, Überflutung), führt Kanalwacht die zur Sicherung unaufschiebbaren Maßnahmen aus und informiert den Kunden unverzüglich. Diese Maßnahmen berechnet Kanalwacht nach der Preisliste, soweit sie dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen (§ 683 BGB). Maßnahmen zur Beseitigung eigener Pflichtverletzungen berechnet Kanalwacht nicht.

§ 6 Vorgeschädigte Leitungen

(1) Abwasserleitungen können altersbedingt, durch Korrosion, Risse, Verformungen, Wurzeleinwuchs oder fehlerhafte Verlegung vorgeschädigt sein, ohne dass dies von außen erkennbar ist. Bei der Reinigung können solche Schäden sichtbar werden; außerdem besteht an vorgeschädigten Leitungen ein erhöhtes Risiko weiterer Beschädigung. Kanalwacht berücksichtigt erkennbare Risiken bei Prüfung, Verfahrenswahl und Ausführung und weist den Kunden auf erforderliche Änderungen hin.

(2) Erkennt Kanalwacht Vorschäden oder Umstände, die eine sichere Fortsetzung gefährden, hält Kanalwacht den Befund fest, unterbricht die betroffenen Arbeiten und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Kunden ab.

(3) Kann die beauftragte Leistung wegen des Zustands der Leitung des Kunden (zum Beispiel Rohrbruch, Einsturz, Verformung, festsitzende Fremdkörper) nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ohne dass Kanalwacht dies zu vertreten hat, berechnet Kanalwacht die Anfahrt und die aufgewendete Arbeitszeit nach den Stundensätzen der Preisliste, höchstens jedoch die für die beauftragte Leistung vereinbarte Vergütung (§ 645 BGB).

(4) Die Haftung von Kanalwacht richtet sich nach § 11. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 7 Preise

(1) Es gelten die Preise der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste von Kanalwacht, soweit kein Angebot oder keine Rahmenvereinbarung andere Preise enthält. Für Verbraucher sind alle Preise Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer; für Unternehmer gelten Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Pauschalen umfassen die in der Preisliste beschriebene Leistung. Anfahrt und Kleinmaterial werden je Einsatz gesondert berechnet; ein Einsatz ist ein zusammenhängender Termin vor Ort. Mehrere Arbeiten in einem Termin lösen Anfahrt und Kleinmaterial nur einmal aus.
(3) Stundenpositionen werden je angefangene Stunde abgerechnet. Beginn und Ende der Arbeiten stehen im Bericht.
(4) Servicezeit ist Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Bayern. Für Einsätze außerhalb der Servicezeit, die der Kunde für diese Zeit verlangt, gelten die Zuschläge der Preisliste auf Arbeiten vor Ort und Anfahrt. Zuschlagsfrei sind Unterlagen, Material, Kleinmaterial, Datenträger und Entsorgung sowie die Positionen 1.7, 4.21 und 4.22 der Preisliste.
(5) Material und Entsorgung werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht in einer Position enthalten sind; im Angebot sind sie gesondert ausgewiesen. Bedarfspositionen eines Angebots fallen nur an, wenn die beschriebene Voraussetzung eintritt, und werden zu den angegebenen Einheiten und Preisen berechnet. Ihre Ausführung richtet sich zusätzlich nach § 5; eine vereinbarte Grenze für Zusatzarbeiten wird durch Bedarfspositionen nicht erhöht.

§ 8 Zahlung

(1) Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar: für Unternehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, soweit nichts anderes vereinbart ist; für Verbraucher nach § 15. Fällig wird die Rechnung frühestens, wenn die gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen.
(2) Sanierungen rechnet Kanalwacht nach Abnahme ab. Bei Aufträgen ab 10.000 € netto kann Kanalwacht Abschlagsrechnungen bis zur Höhe des Wertes der erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen stellen, jeweils mit einer Aufstellung der Leistungen; Abschläge werden in der Schlussrechnung angerechnet.
(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugsfolgen (§§ 286, 288 BGB).
(4) Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt ebenfalls zulässig. Gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
(5) Rechnungen übermittelt Kanalwacht als PDF per E-Mail; damit ist der Kunde einverstanden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, übermittelt Kanalwacht Rechnungen an Unternehmer als E-Rechnung in einem zulässigen strukturierten Format.

§ 9 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung kann der Kunde oder eine zur Abnahme bevollmächtigte Person die Leistung vor Ort auf dem Auftragsformular abnehmen. Die Bestätigung von Anwesenheit, Arbeitszeiten oder Erhalt des Berichts ist keine Abnahme. Erfolgt keine Abnahme vor Ort, fordert Kanalwacht zur Abnahme auf und setzt eine angemessene Frist; für die fiktive Abnahme gilt § 640 Abs. 2 BGB. Verbraucher erhalten mit der Aufforderung den gesetzlichen Hinweis in Textform.
(2) Nach Fertigstellung einer Sanierung fordert Kanalwacht den Kunden zur Abnahme auf. Ergebnis, etwaige Mängel und Vorbehalte werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Die gesetzliche Abnahmefiktion (§ 640 Abs. 2 BGB) bleibt unberührt.

§ 10 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Die maßgebliche Frist und ihr Beginn richten sich nach Art und Umfang der beauftragten Leistung (§ 634a BGB).
(2) Eine Verstopfung, die nach ordnungsgemäßer Erbringung der vereinbarten Leistung durch die Nutzung, durch Ablagerungen, Wurzeleinwuchs oder bauliche Ursachen der Leitung neu entsteht, ist kein Mangel dieser Leistung, soweit sie nicht auf einer Pflichtverletzung oder unvollständigen Leistung von Kanalwacht beruht. Ein Hinweis im Bericht beschränkt die gesetzlichen Mängelrechte nicht.
(3) Eine eigene zusätzliche Garantie übernimmt Kanalwacht nicht. Besteht für eingebaute Liner eine Herstellergarantie, erhält der Kunde die Garantieunterlagen spätestens mit der Abnahme. Bestehende und übertragbare Garantieansprüche, die ausschließlich Kanalwacht zustehen, tritt Kanalwacht an den Kunden ab. Die gesetzlichen Mängelrechte gegen Kanalwacht bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

(1) Kanalwacht haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit Kanalwacht eine Garantie übernommen hat.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kanalwacht nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
(3) Kanalwacht unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung. Einen Nachweis erhält der Kunde auf Anfrage.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Kanalwacht.

§ 12 Datenschutz

(1) Kanalwacht verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, der benannten Ansprechpartner und der Bewohner als eigener Verantwortlicher zur Durchführung des Auftrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO stehen unter kanalwacht.de/datenschutz; Bewohner, deren Daten Kanalwacht vom Kunden erhält, informiert Kanalwacht spätestens bei der ersten Kontaktaufnahme.
(2) Fotos und Videoaufnahmen beschränken sich auf die Dokumentation von Befund und Arbeiten an der Leitung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags sollen in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.
(3) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Teil B Zusätzlich für Unternehmer

§ 14 Unternehmer

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München Gerichtsstand. Kanalwacht darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
(2) Geliefertes, noch nicht eingebautes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Kanalwacht.

Teil C Zusätzlich für Verbraucher

§ 15 Preise und Zahlung

(1) Alle Preise sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Anfahrt und Kleinmaterial werden je Einsatz zusätzlich berechnet und vor Beauftragung genannt.
(2) Vor der Beauftragung nennt Kanalwacht den Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer und aller verpflichtenden Zusatzkosten oder, soweit er vorab nicht berechenbar ist, die Art der Preisberechnung und einen voraussichtlichen Preisrahmen. Zusatzarbeiten werden nur nach Zustimmung des Kunden ausgeführt (§ 5).
(3) Die Rechnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, soweit Angebot oder Auftragsformular kein anderes Zahlungsziel nennen. Nach dem Einsatz kann vor Ort per Karte gezahlt werden.

§ 16 Widerrufsrecht

(1) Verbrauchern steht bei außerhalb der Geschäftsräume von Kanalwacht geschlossenen Verträgen, insbesondere am Einsatzort, und bei Fernabsatzverträgen das gesetzliche Widerrufsrecht nach der folgenden Widerrufsbelehrung zu, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift.
(2) Kein Widerrufsrecht besteht, wenn der Verbraucher Kanalwacht ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB), etwa eine akute Verstopfung oder einen Rückstau zu beseitigen. Die Ausnahme erfasst nicht weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher bei diesem Besuch nicht ausdrücklich verlangt hat, und nicht Waren, die für die Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden.
(3) Soll die Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, holt Kanalwacht vor Arbeitsbeginn die ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers nach § 17 ein. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 356 Abs. 5 BGB. Im Fall des Widerrufs besteht ein Anspruch auf einen angemessenen Betrag für erbrachte Leistungen nur unter den Voraussetzungen des § 357a Abs. 2 BGB.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kanalwacht OpCo 1 GmbH, Frankfurter Ring 176/178, Gebäude 24, 80807 München, Telefon 089 38156613-0, E-Mail muenchen@kanalwacht.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)
An Kanalwacht OpCo 1 GmbH, Frankfurter Ring 176/178, Gebäude 24, 80807 München, muenchen@kanalwacht.de:
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum
(*) Unzutreffendes streichen.

§ 17 Erklärung zum vorzeitigen Beginn

Diese Erklärung steht auf dem Auftragsformular für Verbraucher. Der Kunde gibt sie vor Arbeitsbeginn aktiv ab (Unterschrift oder ausdrückliche Bestätigung); sie ist nicht vorausgewählt.

Ich verlange ausdrücklich und stimme zu, dass Kanalwacht vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der beauftragten Leistung beginnt. Mir ist bekannt, dass mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch Kanalwacht erlischt. Bei Widerruf vor vollständiger Leistungserbringung schulde ich unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen angemessenen Betrag für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen.

§ 18 Streitbeilegung

(1) Kanalwacht ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
(2) Beschwerden richten Verbraucher an muenchen@kanalwacht.de oder an die Anschrift im Impressum.